

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Ebern

Die Stadt Ebern erläßt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) folgende Satzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Ebern

§ 1

Gebührenpflicht/ Gebührenschildner

- (1) Die Stadt Ebern erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei Ebern eine Gebühr.
Die Gebühr wird als Jahresgebühr eingehoben.
- (2) Für das Ausleihen von Büchern und anderen Informationsträgern, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind und deshalb von außerhalb beschafft werden müssen, ist eine zusätzliche Gebühr nach § 2 Abs. 3 zu entrichten.
- (3) Nach Ablauf der Leihfrist werden Säumnisgebühren nach § 2 Abs. 4 erhoben.
- (4) Die Erhebung der sonstigen Gebühren richtet sich nach § 2 Abs. 5.
- (5) Gebührenschildner im Sinne dieser Satzung ist die Person auf deren Namen der Büchereiausweis ausgestellt ist bzw. der Inhaber jenes Büchereiausweises, unter dessen Vorlage das Buch oder der sonstige Informationsträger entliehen wurde.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr eingehoben.
Sie beträgt pro Leserausweis:

für Personen vom	
12. bis 16. Lebensjahr	6.-- DM/jährlich
für Personen ab vollendetem 16 Lebensjahr	12.-- DM/jährlich,
für Familien mit Kindern bis 16. Lebensjahr	18.-- DM/jährlich,
für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, u. Zivildienstleistende	
(jeweils mit Ausweis)	6.-- DM/jährlich

- (2) Für die einmalige Benutzung der Stadtbücherei wird eine Gebühr in Höhe eines Viertels der jeweiligen Jahresgebühr nach Abs. 1 eingehoben.
- (3) Für Fernleihbestellungen nach § 1 Abs. 2 werden neben der Benutzungsgebühr für die Stadtbücherei, zusätzlich die anfallenden Portokosten und ggf. weitere Nebenkosten für die jeweilige Büchersendung erhoben.
- (4) Die Säumnisgebühr beträgt pro Buch oder sonstigem Informationsträger für jede volle Woche der Fristüberschreitung 2.-- DM zuzüglich der jeweiligen Portokosten bei schriftlich erfolgter Mahnung.
- (5) Für das Ausstellen eines Ersatz-Büchereiausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr von 7.-- DM erhoben.
- (6) Sofern Medien nach drei erfolglosen schriftlichen Mahnungen durch einen Boten der Stadt oder auf dem Rechtsweg eingezogen werden müssen, hat der säumige Benutzer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 3

Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 wird jeweils zum 15.02. eines Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Anmeldungen während des Kalenderjahres beginnt die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Höhe der Benutzungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 ändert.
- (3) Die Kosten und Gebühren nach § 2 Abs. 2 bis 6 entstehen mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe an den Schuldner (§ 1 Abs. 5). Sie werden sofort nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (4) Für den Einzug der Gebührenschild gelten die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZvG).

§ 4

- (1) Die Satzung tritt am 01. April 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Nov. 1983 i.d.Fassung vom 22. Juli 1994 außer Kraft.

Ebern, 23. März 1999
Stadt Ebern



R. Herrmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, am 23.03.1999 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tags (jeweils Ausgabe Ebern) am 25.03.1999 bekanntgegeben wurde.

Ebern, 26.03.1999

Stadt Ebern



R. Herrmann

1. Bürgermeister